Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung
in der Gemeinde Füllinsdorf

Gesuchsteller/in

Name, Vorname: Telefon:

Strasse, Nr.: PLZ, Ort:

Unternehmer

Firma: Telefon:

Strasse, Nr.: PLZ, Ort:

Bauleitung

Name, Vorname: Telefon:

Strasse, Nr.: PLZ, Ort:

Details zur Aufgrabung

Strasse:

Grund:

Länge: *Fahrbahn* m, gemäss Plan im Massstab 1:

Trottoir m

Zeitrahmen

Baubeginn (innerhalb der nächsten 2 Wochen):

Dauer der Bauarbeiten:

Buslinie betroffen: ☐ Ja ☐ Nein

Absperrung

☐ für Fahrverkehr ☐ für Fussgängerverkehr ☐ nicht notwendig

Bemerkungen:

Unterschrift

Ort und Datum:

Gesuchsteller/in:

Mit dieser Unterschrift bestätigen Sie, das Merkblatt zu den Grabarbeiten der Gemeinde Füllinsdorf gelesen und verstanden zu haben. Die Grabarbeiten müssen zwingend gemäss dem erwähnten Merkblatt und den Auflagen in der Bewilligung erfolgen.

Kontakt: Bauverwaltung Füllinsdorf, E-Mail: bauverwaltung@fuellinsdorf.ch / Tel: 061 906 98 45

Gesuch mit folgenden Unterlagen direkt einzureichen per E-Mail an bauverwaltung@fuellinsdorf.ch:

- Situationsplan, 1:500 (digital)

MERKBLATT

Für die Eingabe des Gesuches für eine Aufgrabungsbewilligung

Einzureichende Unterlagen

1. **Situationsplan**, Massstab 1:500, digital, (Katasterplan) mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnungen
- Haus- und Parzellen-Nummern
- Leitungsführung und Beschriftung
- Vermassung des Grabens und des Belagflickes

Technische Vorschriften

1. Strassenaufbrüche dürfen nur aufgrund einer Bewilligung erfolgen. Aufgrabungsgesuche mit Situationsplan sind rechtzeitig der Bauverwaltung einzureichen.

2. Strassenaufbrüche sind so zu organisieren, dass der Strassenverkehr nur in einem minimalen Ausmass beeinträchtigt wird und die Arbeit in einer möglichst kurzen Zeit beendet werden kann.

3. Der Durchgangsverkehr darf nur mit Einwilligung der Gemeinde behindert oder gesperrt werden. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig einzureichen.
   Der Anwohnerverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Bei Beeinträchtigungen sind die Anwohner durch den Unternehmer rechtzeitig zu orientieren.

4. Bei Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer ist für die Leitungserhebung bei den entsprechenden Werken verantwortlich. Soweit notwendig, sind vor Inangriffnahme von maschinellen Arbeiten Sondierungen auszuführen. Der Unternehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden an Leitungen und Kabeln aller Art.

5. Der Gesuchsteller und der Unternehmer haften gemeinsam, auch über die normale Garantiefrist hinaus, für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Ausführung von Grabarbeiten entstehen. Mit dem Beginn der Grabarbeiten gilt die betreffende Haftpflicht automatisch als anerkannt.

6. Sämtliche Leitungen (bereits vorhandene oder neu verlegte) sind im offenen Graben durch Jermann Ingenieure + Geometer AG, Gerbergässlein 5, 4450 Sissach einzumessen. Die Meldung hat mindestens einen halben Arbeitstag vor dem Eindecken telefonisch unter 061 976 97 56 zu erfolgen.